

Geschäftsverzeichnissnr. 1672
Urteil Nr. 59/2000 vom 17. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 24 § 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 79.846 vom 21. April 1999 in Sachen C. Landrieu gegen die Gemeinde Colfontaine, dessen Ausfertigung am 10. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 24 § 5 des Dekrets vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, wenn es sich um eine Vertretung in einer nichtoffenen Stelle handelt, gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung, indem er bestimmt, daß das Vorrangsrecht nur für einen anfänglichen ununterbrochenen Abwesenheitszeitraum von mindestens fünfzehn Wochen gilt, während Artikel 34 § 3 des Dekrets vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens seinerseits die Beachtung des Vorrangsrechts für jeden ununterbrochenen Abwesenheitszeitraum von mindestens fünfzehn Wochen vorschreibt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 24 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens bestimmt:

« § 1. Für jede Einstellung als zeitweiliges Personalmitglied in ein Amt, für das es über den in Artikel 2 verlangten Befähigungsnachweis verfügt, hat jedes Personalmitglied Vorrang bei einem Organisationsträger, und es steht auf einer Rangliste innerhalb dieses Organisationsträgers, wenn es 360 Tage effektiv erbrachter Dienstleistungen in einem Amt der betreffenden Kategorie als Hauptamt bei diesem Organisationsträger geltend machen kann; diese Dienstleistungen müssen sich über mindestens zwei Schuljahre erstrecken und während der letzten fünf Schuljahre erbracht worden sein.

Im Grundschulunterricht muß das Personalmitglied in Abweichung von Artikel 1 Inhaber des Befähigungsnachweises als Volksschullehrer(in) sein.

Die Einstellungen erfolgen unter Beachtung der Rangfolge, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 34 errechneten Anzahl Tage des Dienstalters erstellt wird.

[...]

§ 5. Der in § 1 und § 3 Absatz 1 genannte Vorrang gilt für alle Stellen, die offen sind, sowie für Stellen, die nicht offen sind, für die aber der Inhaber oder das ihn zeitweilig vertretende Personalmitglied für eine ununterbrochene Anfangsperiode von mindestens fünfzehn Wochen ersetzt werden muß.

[...] »

B.2. Artikel 34 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens legt eine vergleichbare Vorrangsregel fest, aber Paragraph 3 dieses Artikels, der ein Gegenstück zu Paragraph 5 des Dekrets vom 6. Juni 1994 ist, lautet wie folgt:

« Der in § 1 Nr. 1 genannte Vorrang gilt für Stellen, die offen sind, sowie für Stellen, die nicht offen sind, für die aber der Inhaber oder das ihn zeitweilig vertretende Personalmitglied für einen ununterbrochen Zeitraum von mindestens fünfzehn Wochen ersetzt werden muß. »

B.3. Der Staatsrat leitet aus dem Vergleich dieser beiden Texte einen Behandlungsunterschied zwischen Lehrkräften ab, je nachdem, ob sie dem subventionierten offiziellen Unterrichtswesen angehören oder dem subventionierten freien Unterrichtswesen; nur Erstgenannte verlieren den Vorrang, der ihnen aufgrund ihres Dienstalters zusteht, wenn die zu ersetzende Lehrkraft während eines anfänglichen Zeitraums von weniger als fünfzehn Wochen abwesend ist.

B.4. Der Staatsrat befragt den Hof darüber, ob dieser Behandlungsunterschied vereinbar ist mit Artikel 24 § 4 der Verfassung, der bestimmt:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.5. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft behauptet nicht, den beanstandeten Behandlungsunterschied zu rechtfertigen. Im Gegenteil, sie führt an, daß, obwohl der Ausdruck « Anfangs- » im Dekret über das subventionierte freie Unterrichtswesen nicht vorkommt, von diesem Ausdruck ausgegangen werden müsse, so daß beide Texte identisch angewandt würden. Sie rechtfertigt die den beiden Unterrichtsnetzen gemeinsame Regel mit

der Notwendigkeit, die aufeinanderfolgenden Vertretungen, die der pädagogischen Stabilität schaden würden, zu beschränken.

B.6. Der Hof kann nur feststellen, daß die zwei zur Überprüfung vorgelegten Dekretsbestimmungen nicht gleich sind und daß eine für beide Bestimmungen identische Interpretation mit dem Text selbst nicht vereinbar wäre. Sie führen somit den in der präjudiziellen Frage beanstandeten Unterschied ein, für den es keine Rechtfertigung gibt.

Die Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Wenn es sich um eine Vertretung in einer nichtoffenen Stelle handelt, verstößt Artikel 24 § 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung, indem er bestimmt, daß das Vorrangsrecht nur für einen anfänglichen ununterbrochenen Abwesenheitszeitraum von mindestens fünfzehn Wochen gilt, während Artikel 34 § 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens seinerseits die Beachtung des Vorrangsrechts für jeden ununterbrochenen Abwesenheitszeitraum von mindestens fünfzehn Wochen vorschreibt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior